

S a t z u n g
vom 25.01.2012 der Gemeinde Nörvenich
über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite
zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2 0 1 2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

*Der **Höchstbetrag der Kredite**, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf*

19.000.000 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 25.01.2012

Der Bürgermeister
Hans Jürgen Schüller